



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XLIII. Von Beweißthumb durch den Augenschein.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

Sache / sondern einige Unwahrheit / Falsch- oder
 Betrieglichkeit darinnen gebrauchet / so seye ich
 Heram, und verflucht ewiglich / wo ich auch nicht
 wahr / und recht habe in dieser Sache / daß mich
 dan übergehe / und verzehre das Feswr / das Sodo-
 ma, und Gomorra überging / und alle die Flüche /
 die an der Torach geschriben stehen / und daß mir
 auch der wahre GOTT / der Laub / und Graß / und
 alle Dinge erschaffen hat / nimmermehr zu Hülffe /
 noch zu statten komme / in einigen meinen Sachen /
 und Nöhten / wo ich aber wahr / und recht habe in
 dieser Sache / also helffe mir der wahre GOTT A-
 donay.

TITULUS XLIII.

Von Beweisung durch den Augenschein.

I.

Beweisung durch augenscheinliche Besichti-
 gung mag vor / oder auch / wan es ante con-
 clusionem begehrt ist / nach Beschluß der Sa-
 chen / oder auch / da es gleich von keiner Partheyen
 begehrt / von unsern Hoff-Richter / und Assessoren
 auß richterlichem Ambt / und erheischender Noht-
 durfft / doch vermitts vorgehender rechtlicher Ver-
 fündigung

kündigung und Beforderung zugelassen / und eingenommen werden.

2. Und wan es umb Gränzen / Weg-Gänge / Jagden / oder anderer dergleichen Jura, und Gerechtsambkeiten zu thuen / und deshalb den Augenschein einzunehmen vonnöhten / solle zu unserm Hoff-Richters / und Assessoren besserer Information eine jede Parthey einen Abriß zu produciren schuldig seyn.

TITULUS XLIV.

Von Publication der Zeugniß / und wie darnach ferner biß zum Beschluß der Sachen gehandelt werden soll.

I.

Nach Verscheynung der Zeit / so zur Beweisung gegeben / und derselben so wohl in puncto pro- als reprobationis erfolgter Vollenführung / soll alsobald auff Ansuchen der Partheyen der Zeugen Aussage / und Kundschaft / auch andere eingebrachte Beweisung publicirt / dem Producenten communicatio desuper expedi-ti Rotuli, und seinem Gegentheil davon Abschrift ertheilt /